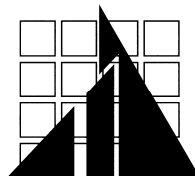


Fachbereich : F1.3
Aktenzeichen : F1-32-30-09 - Schä
Datum : 23.01.2019



Vorlage der Verwaltung

Beratung im ☐

Drucksache Nr. **21/2019**

☐

☒ Hauptausschuss

☒ öffentliche Sitzung

☒ Rat der Stadt

☐ nichtöffentl. Sitzung

Betreff:

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Gevelsberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag des ProCity Gevelsberg e.V. auf Durchführung verkaufsoffener Sonntage in den Jahren 2019 und 2020 wird stattgegeben. Dazu wird die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Form beschlossen, wie sie dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist.

Anlage: Blatt

Verwaltungsvorlage wurde/wird beraten im:	am	Niederschrift
		Nr.
		Nr.
Hauptausschuss		Nr.
Rat der Stadt		Nr.

In seiner Sitzung am 08.12.2015 hat der Rat der Stadt Gevelsberg die bisher geltende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Gevelsberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 18.01.2016 für die Jahre 2016 bis 2020 verabschiedet (vgl. Drucksache 186/2015). Am 18.05.2017 erfolgte zwar noch ein Nachtrag dazu, dieser bezog sich aber nicht auf die Daten der verkaufsoffenen Sonntage, sondern vielmehr auf den räumlichen Geltungsbereich (vgl. Drucksache 77/2017).

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 21. März 2018 das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I – beschlossen und damit auch das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) geändert. Mit dieser Neufassung, die am 30.03.2018 in Kraft getreten ist, ist die Zulässigkeit von Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen neu geregelt worden. Ziel war es, bestehende Rechtsunsicherheiten bei der Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage zu beseitigen und für die Kommunen eine rechtssichere Möglichkeit zu schaffen, eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen.

Mit Schreiben vom 29.05.2018 teilte das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen mit, dass sog. Dauerverordnungen, die bis zum Inkrafttreten des LÖG NRW beschlossen worden sind, nur noch für das Jahr 2018 auf die alte Rechtslage gestützt werden können (vgl. § 13 Absatz 2 LÖG NRW). Für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ab 2019 sind dann neue, dem novellierten LÖG NRW entsprechende Verordnungen notwendig. Von dieser Regelung ist auch die o. g. Gevelsberger Verordnung betroffen.

Durch das o. g. Gesetz vom 22. März 2018 hat § 6 Abs. 1 LÖG NRW jetzt folgenden Wortlaut erhalten:

An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

- 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,*
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,*
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,*
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient,*
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Eine weitere Änderung ist in § 6 Abs. 4 LÖG NRW vorgenommen worden, wonach sich die Freigabe auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken kann. Innerhalb einer Gemeinde dürfen aber nicht mehr als insgesamt 16 Sonn- und Feiertage freigegeben werden.

Die grundlegende Neuerung des § 6 Abs. 1 LÖG NRW besteht darin, dass eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zukünftig nicht mehr von einem Anlassbezug abhängig ist. Der Gesetzgeber lässt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zukünftig vielmehr dann zu, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Sachgründe für ein solches öffentliches Interesse hat der Gesetzgeber beispielhaft in § 6 Abs. 1 S.2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW definiert (s. o.). Diese Liste ist nicht abschließend und enthält keine Wertung, jeder Sachgrund reicht für sich allein gesehen aus, um das öffentliche Interesse zu begründen. Dabei ist es Aufgabe der Gemeinde, das Vorliegen dieses öffentlichen Interesses zu prüfen und zu begründen.

Mit Schreiben vom 12.12.2018, das dieser Vorlage als Anlage beigelegt ist, beantragt der ProCity Gevelsberg e.V. für die Jahre 2019 und 2020 die Festsetzung verkaufsoffener Sonntage an folgenden Tagen:

Jahr	2019	2020
2. Sonntag im März Anlass: Frühlingsmarkt	10.03.	15.03.
Sonntag nach dem Himmelfahrtswochenende Anlass: Boulevard Gevelsberg		24.05.
2. Sonntag im September Anlass: Erlebnishandel	08.09.	13.09.
2. Sonntag im November Anlass: Martinsmarkt	10.11.	08.11.
2. Sonntag im Advent Anlass: Gevelsberger Adventszauber	08.12.	06.12.

Zwar sind für das Jahr 2020 insgesamt fünf Termine genannt, ProCity e.V. verpflichtet sich aber, - wie bisher – nur vier verkaufsoffene Sonntage durchzuführen. Hintergrund ist die erstmals für 2019 geplante Veranstaltung Gevelsberger Adventszauber. Es ist davon auszugehen, dass auch zu dieser Veranstaltung wieder mit einer Vielzahl an Besucherinnen und Besuchern zu rechnen ist, jedoch sollen die tatsächlichen Erfahrungen zunächst abgewartet werden. Erst im Anschluss daran möchte ProCity e.V. die Termine für das Jahr 2020 endgültig festlegen. Die Termine am 24.05.2020 und 06.12.2020 sind somit alternativ zu sehen. Aus Sicht der Verwaltung steht diese Regelung nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des LÖG NRW, zumal die vorgenannte Höchstzahl der verkaufsoffenen Sonntage jährlich auf keinen Fall erreicht oder gar überschritten wird.

ProCity e.V. begründet den Antrag für alle Tage mit dem Anlass eines örtlichen Festes (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW), insofern wird auf die weiteren Begründungen zur Darlegung des öffentlichen Interesses für eine Freigabe nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 an dieser Stelle verzichtet.

Wie oben dargestellt, liegt ein öffentliches Interesse für eine Sonntagsöffnung insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Nach der Vermutungsregelung des § 6

Abs.1 S. 3 LÖG NRW wird ein Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Damit ist der bisher geltende Anlassbezug entfallen. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber die Städte von einer Prognoseentscheidung zu den Besucherzahlen befreit. Insbesondere die Prüfung, ob die Veranstaltung oder die Ladenöffnung einen größeren Kundenkreis anzieht, entfällt zukünftig, auch im Hinblick darauf, dass eine solche Prognose regelmäßig nur schwer zu treffen ist (so auch OVG NRW in einem Beschluss vom 05.05.2017, 4 B 520/17). Zwar ist diese Prognose inzwischen nicht mehr zwingend erforderlich, gleichwohl hat ProCity e.V. in den beiden vergangenen Jahren nach wie vor Besucherbefragungen durchgeführt. Diese führten zu folgendem Ergebnis:

Basierend auf den Fragestellungen und Auswertungen der BBE Handelsberatung GmbH, Köln (vgl. Drucksache 77/2017), wurden die Zählungen in den letzten Monaten durch die Stadt Gevelsberg, Büro für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing, fortgesetzt. Dazu wurde zunächst die Besucherfrequenz an vier verschiedenen Stellen auf der Mittelstraße an diversen Samstagvormittagen festgestellt. Lt. Auswertung befanden sich durchschnittlich 4.362 Personen in sechs Stunden zu einem Einkauf vor Ort. Dem wurden die gezählten Kundinnen und Kunden zu den bekannten Stadtfesten gegenübergestellt. Diese Zählung ergab durchschnittlich 26.051 Personen, die in sechs Stunden auf der Mittelstraße angetroffen wurden. Aus Sicht der Verwaltung ist dies ein Indiz dafür, dass allein ca. 21.700 Personen = ca. 83,3 % das jeweils zugrunde liegende Stadtfest zum Anlass ihres sonntäglichen Besuches nahmen.

Dies drückt sich auch in den durchgeführten Befragungen der Besucherinnen und Besucher aus. Ebenfalls auf Grundlage der Fragestellung der BBE Handelsberatung GmbH setzte ProCity e.V. diese Befragung während aller Feste in den Jahren 2017 und 2018 fort mit dem Ergebnis, dass ca. 83,4 % der Befragten erklärten, dass für sie das zugrunde liegende Fest, und nicht der verkaufsoffene Sonntag, maßgeblich für den Besuch sei.

Von einer räumlichen Nähe ist insbesondere dann auszugehen, wenn die örtliche Veranstaltung in den Straßenzügen, die zur Ladenöffnung vorgesehen sind, stattfindet. Dabei dürfen auch Straßenzüge erfasst sein, die der fußläufigen Zuführung von Besucherinnen und Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen, etwa weil sie diesen mit den Haltestellen des ÖPNV oder für die Veranstaltung wesentlichen Parkplätzen verbinden. Die bloße räumliche Nähe allein ist jedoch nicht ausreichend, eine Ladenöffnung zu rechtfertigen, vielmehr muss zwischen Veranstaltung und der Ladenöffnung ein angemessenes Verhältnis bestehen.

Auch in der bisher geltenden Ordnungsbehördlichen Verordnung waren die Veranstaltungsfläche und die in die Sonntagsöffnung einbezogenen Straßen aufgelistet und in einer Karte farblich dargestellt. Bedingt durch den Umbau des Kaufland-Centers und des Vendômer Platzes musste die Fläche angepasst werden. Die Veranstaltungsfläche ist wie folgt zu beschränken:

Mittelstraße (zwischen Nr. 13 und Nr. 100a) einschl. Stadtgarten, Wittener Straße (bis Nr. 4), Neustraße (bis Nr. 6), Nordstraße (bis Nr. 7), Mylinghauser Straße (bis Nr. 2).

Der aktualisierte Plan ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Lt. ProCity e.V. beträgt die Größe der Verkaufsfläche der teilnehmenden Einzelhändlerinnen und Einzelhändler insgesamt ca. 10.600 Quadratmeter. Demgegenüber steht eine Veranstaltungsfläche, die für alle genannten Veranstaltungen gleich ist, von ca. 22.000 Quadratmetern zur Verfügung. Dieses Verhältnis ist als Indiz dafür zu werten, dass die jeweilige Veranstaltung im Vordergrund steht.

Eine weitere Vermutung für das Vorliegen eines Zusammenhangs ist gegeben, wenn die Ladenöffnung am gleichen Tag stattfindet, zwar nicht zwingend zeitgleich, jedoch zeitlich überlappend.

Auch diese Forderung ist für alle jetzt beantragten verkaufsoffenen Sonntage als erfüllt anzusehen. Die Feste beginnen in der Regel sonntags vormittags, eine Ladenöffnung würde zwischen 13:00 und 18:00 Uhr erfolgen.

Bei vier der insgesamt fünf aufgelisteten Termine liegen Feste zugrunde, die zum größten Teil schon seit Jahren bestehen und das Gevelsberger Innenstadtleben prägen. Da sich an den Konzeptionen dieser Veranstaltungen und ihrer räumlichen Ausdehnung im Wesentlichen nichts geändert hat, wird an dieser Stelle auf eine ausführliche Darstellung verzichtet (vgl. dazu auch Drucksache 77/2017). Neu ist jedoch eine weitere Veranstaltung, die für den 08.12.2019 bzw. 06.12.2020 jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geplant ist, der Gevelsberger Adventszauber. Ein erstes Konzept dazu hat ProCity e.V. inzwischen vorgelegt, es ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Vor Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung sind nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Die entsprechenden Stellungnahmen sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Während die Handwerkskammer Dortmund keine Einwände erhebt, regt die Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen neben ihrer positiven Stellungnahme an, auch das Vorliegen der Sachgründe Nr. 2 bis 5 (s. o.) zu prüfen. Da jedoch der Antrag des ProCity Gevelsberg e.V. nicht mit diesen Sachgründen begründet wird und die Gründe nicht kumulativ zu werten sind – jeder Sachgrund ist allein für eine Freigabe der Sonn- und Feiertage ausreichend – wird auf eine mögliche Wertung dieser Sachgründe an dieser Stelle verzichtet. Zudem laufen insbesondere die Sachgründe Nr. 2 bis 5 nach der Rechtsprechung oft ins Leere.

Wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben, wurden auch die zuständigen Gewerkschaften, in diesem Fall die Gewerkschaft ver.di, Bezirk Südwestfalen, angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Die zu einer Meinungsbildung und ordnungsgemäßen Anhörung aus Sicht von ver.di zwingend erforderlichen erklärenden Unterlagen, deren Fehlen in einer ersten E-Mail moniert wurde, waren bereits in der Ratsvorlage 77/2017 enthalten und konnten daher inhaltlich auch für den neuen Antrag übernommen werden. Ein inhaltliches Konzept zur neuen Veranstaltung Gevelsberger Adventszauber wurde ver.di direkt nach Erhalt am 08.01.2019 zur Verfügung gestellt.

Während ver.di in einer abschließenden Stellungnahme per E-Mail zu dem Ergebnis kommt, dass eine ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage aus Anlass des Frühlingmarktes, des Erlebnishandels und des

Martinsmarktes nicht zu beanstanden sein dürfte, könne für die Veranstaltung Gevelsberger Adventszauber keine Stellungnahme abgegeben werden. Evtl. noch fehlende Unterlagen werden ver.di zeitnah zugesandt, wie auch diese Vorlage mit allen Anlagen.

Darüber hinaus hat ProCity e.V. sich verpflichtet, zu der neuen Veranstaltung Gevelsberger Adventszauber eigene Besucherbefragungen durchzuführen.

Der E-Mail-Verkehr mit ver.di ist auszugsweise als Anlage beigelegt.

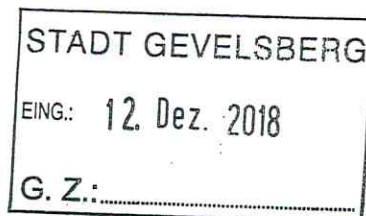
Stellungnahmen der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde lagen bis zur Erstellung dieser Vorlage nicht vor. Ggfs. werden sie noch zur Sitzung des Hauptausschusses bzw. des Rates nachgereicht.

Abschließend ist festzustellen, dass der vom Gesetzgeber geforderte Schutz der Sonn- und Feiertage gewährleistet ist, das sog. Regel-Ausnahme-Verhältnis wurde berücksichtigt. Für alle beantragen verkaufsoffenen Sonntage hat die jeweils zugrunde liegende Veranstaltung prägenden Charakter.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Annahme der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Gevelsberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen, wie sie der Vorlage als Anlage beigelegt ist.

Gesehen:

ProCity Gevelsberg e.V., Großer Markt 13, 58285 Gevelsberg
Stadtverwaltung Gevelsberg
Herrn Bürgermeister
Claus Jacobi
Rathausplatz 1
58285 Gevelsberg



ProCity Gevelsberg
Werbe- und Marketinggemeinschaft e.V.
Großer Markt 13
58285 Gevelsberg

Telefon: 02332.12 30 7
Telefax: 02332.54 71 25
Email: info@procity-gevelsberg.de
<http://www.procity-gevelsberg.de>
Finanzamt Schwelm
Steuer-Nr. 341/57691702

Vorstand:
Susanne Schumacher
Wulf Spriestersbach
Andreas Niehues

Konten:
Sparkasse Gevelsberg
IBAN: DE9745450050000050641
BIC: WELADED1GEV

Gevelsberg, 12.12.2018

Verkaufsoffene Sonntage in den Jahren 2019 und 2020

Sehr geehrter Herr Jacobi,

auf Grund der neuen Gesetzeslage beantragen wir für die Jahre 2019 und 2020 folgende verkaufsoffenen Sonntage/Feiertage jeweils in der Zeit 13.00 bis 18.00 Uhr:

Jahr	2019	2020
Frühlingsmarkt		
2. Sonntag im März	10.03.	15.03
Boulevard Gevelsberg		
Sonntag nach Himmelfahrtswochenende		24.05
Erlebnishandel		
2. Sonntag im September	08.09.	13.09
Martinsmarkt		
2. Sonntag im November	10.11.	08.11
Gevelsberger Adventszauber		
2. Adventssonntag	08.12.	06.12.

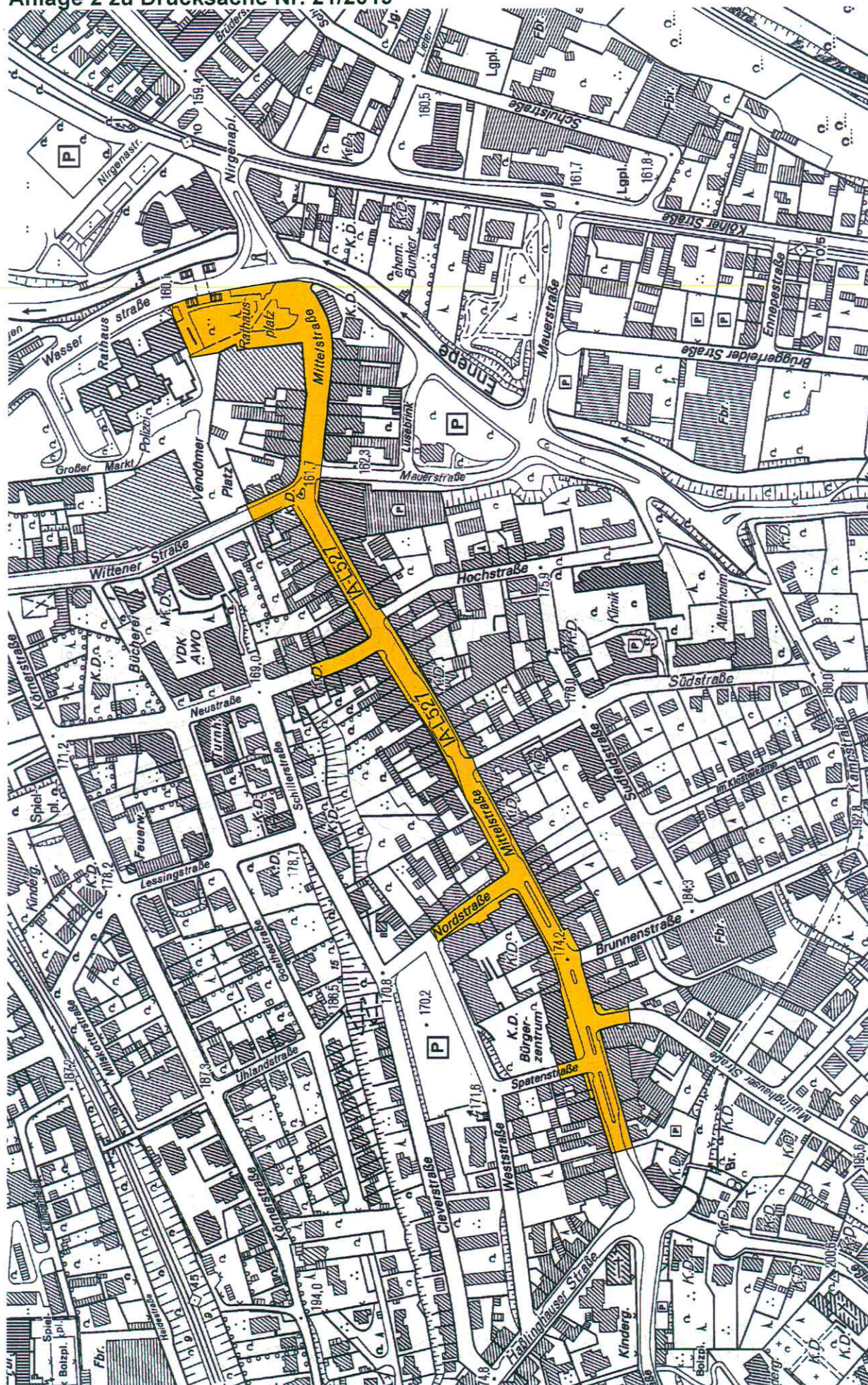
ProCity verpflichtet sich im Jahr 2020 entweder den verkaufsoffenen Sonntag am Boulevard oder alternativ am Gevelsberger Adventszauber in Anspruch zu nehmen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen


Wulf Spriestersbach
Vorstand ProCity Gevelsberg e. V.

Anlage 2 zu Drucksache Nr. 21/2019



Veranstaltungsfläche ca. 22000 m²

Gevelsberger Adventszauber – 08. Dezember 2019

Der Gevelsberger Adventszauber stellt eine besinnliche Veranstaltung von 13 bis 18 Uhr in der Adventszeit in Gevelsberg dar. Gemeinsam mit lokalen Gruppierungen wie den Gevelsberger Schulchören und anderen Gevelsberger Chören werden wir für weihnachtliche Stimmung in Gevelsberg sorgen. Auch Kindergärten werden integriert und singen gemeinsam mit dem Nikolaus (wie es die AWO am 6.12. seit einigen Jahren in der Fußgängerzone tut) auf einer Bühne Weihnachtslieder. Zu jeder vollen Stunde ist ein anderer Kindergarten an der Reihe und der Nikolaus kommt mit einem Sack voller Geschenke für die Kinder. Auch die städtische Musikschule mit ihren verschiedenen Ensembles wird eingebunden. Ergänzend werden die Lesementoren (Mentor – Die Leselernhelfer Gevelsberg e.V.) mit ihren Schülern integriert und lesen Weihnachtsgeschichten vor. In diesem Rahmen soll auch zukünftig die großzügige Spende des Rotary Clubs Gevelsberg-Engelbert (wie vor kurzem in der Buchhandlung Appelt übergeben) an die Lesementoren überreicht werden.

Die Gevelsberger Kindergärten werden auch im Vorhinein schon eingebunden, indem in der Stadt durch ProCity einige Weihnachtsbäume aufgestellt werden, die von den Kindergartenkindern geschmückt werden. Ein Weihnachtsbaumverkauf mit Lieferung nach Hause ist in Planung.

Für ein kulinarisches Angebot, herrlichen Glühweinduft, heiße Maronen usw. sowie einige Kunst/Handwerksstände ist ebenfalls gesorgt, sodass eine gewisse Weihnachtsmarktstimmung erzeugt wird. Außerdem wird es einen Stand geben (zum Beispiel vom aktuellen Abiturjahrgang des Gevelsberger Gymnasiums), der einen Einpackservice gegen Spende anbietet. Ein Kinderkarussell sowie Kerzenziehen sorgen zusätzlich für leuchtende Kinderaugen.

Auch die Geschäfte werden mit eingebunden. Hier wird es eine „Weihnachtsshopper“-Aktion geben: Besucher, die neben dem Fest auch einkaufen und etwas im Wert von mindestens XX€ kaufen, bekommen einen Schokonikolaus als Dankeschön für ihren Weihnachtseinkauf in der Heimat (soll mit der SIHK Aktion Heimatshoppen verbunden werden) und nehmen an einem Weihnachts-Gewinnspiel teil. Dies kurbelt neben dem Fest, welches im Vordergrund steht, das lokale Weihnachtsgeschäft an.

Zum runden und großen Abschluss der Veranstaltung gibt es ein „weihnachtliches Rudelsingen“, welches durch die Freie Evangelische Gemeinde mit Pfarrer Christian Lunkenheimer geleitet wird und so der zweite Advent mit allen Teilnehmern (Chören, ...) und Besuchern musikalisch ausklingt. ProCity sucht hierfür zusätzlich noch nach einer überregionalen Strahlkraft. Hierzu werden bekannte Künstler wie zum Beispiel Rolf Zuckowski akquiriert.

In Abstimmung mit der Stadt Gevelsberg wird die gesamte Mittelstraße auch bei dieser Veranstaltung für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Erfahrungsgemäß werden die Veranstaltungen in der Gevelsberger Innenstadt – und insbesondere die verkaufsoffenen Sonntage – von solchen Besuchermassen überlaufen, dass die Gäste auf die Straße drängen und extreme Gefahr für Leib und Leben entsteht. Die Polizei hatte in den vergangenen Jahren bereits dringend angeraten, die gesamte Mittelstraße bei verkaufsoffenen Sonntagen zu sperren.

ProCity Gevelsberg e. V. wird freundlich unterstützt von:





Handwerkskammer Dortmund · Postfach 10 50 23 · 44047 Dortmund

Unternehmensberatung

Stadt Gevelsberg
Herr Schäfer
Zentraler Service, Bürger- und Ordnungsdienste
Postfach 2360/2380
58265 Gevelsberg



**Antrag des ProCity Gevelsberg e.V. auf Durchführung verkaufsoffener
Sonntage in den Jahren 2019 und 2020**

21. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Schäfer,

die Handwerkskammer Dortmund erhebt keine Einwände gegen die geplanten
verkaufsoffenen Sonntage in den Jahren 2019 und 2020, hier:

Jahr 2019 und 2020

Frühlingsmarkt

2. Sonntag im März (10.03.19 und 15.03.20)

Boulevard Gevelsberg

Sonntag nach Himmelfahrtswochenende (24.05.20)

Erlebnishandel

2. Sonntag im September (08.09.19 und 13.09.20)

Martinsmarkt

2. Sonntag im November (10.11.19 und 08.11.20)

Gevelsberger Adventszauber

2. Adventssonntag (08.12.19 und 06.12.20)

Ihr Zeichen: 3202

Unser Zeichen:

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Günter Benning

Telefon 0231 5493-427

Telefax 0231 5493-95427

guenter.benning@hwk-do.de

Teamassistentenz:

Ilka Berg

Telefon 0231 5493-423

Telefax 0231 5493-95423

ilka.berg@hwk-do.de

Handwerkskammer Dortmund

Ardeystraße 93

44139 Dortmund

www.hwk-do.de

Mit freundlichen Grüßen

Handwerkskammer Dortmund

i. A.

Ilka Berg

Teamassistentenz



Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

Anlage 5 zu Drucksache Nr. 21/2019

Stadt Gevelsberg
Zentraler Service, Bürger- und
Ordnungsdienste
Herr Schäfer
Postfach 2360/2380
58265 Gevelsberg



17. Dezember 2018

Ihr Schreiben vom 13.12.2018
Ladenöffnungsgesetz NRW

Sehr geehrter Herr Schäfer,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in Gevelsberg im Zusammenhang mit den folgenden Veranstaltungen:

- 10. März 2019 und 15. März 2020 Frühlingsmarkt
- 8. September 2019 und 13. September 2020 Erlebnishandel
- 10. November 2019 und 8. November Martinsmarkt
- 8. Dezember 2019 Gevelsberger Adventszauber
- 24. Mai 2020 Boulevard Gevelsberg oder 6. Dezember 2020 Gevelsberger Adventszauber

Aus Sicht der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an diesem Sonntag, soweit die Anforderungen aus § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden. Ladenöffnungen an Veranstaltungssonntagen sind nach unserer Auffassung ein wichtiges Instrument des Standortmarketings, dienen der Attraktivierung des Standortes und dem Erhalt eines vielfältigen Einzelhandelsangebotes in unseren Innenstädten. Wir empfehlen daher neben dem Sachgrund 1 nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW ebenfalls das Vorliegen der Sachgründe 2-5 zu prüfen. Außerdem empfehlen wir, die Verordnungen räumlich auf den Bereich der Veranstaltungen zu beschränken.

Mit freundlichen Grüßen

Stephanie Erben

Schäfer Arnim

Von: Weiskirch, Jürgen <juergen.weiskirch@verdi.de>
Gesendet: Dienstag, 15. Januar 2019 16:46
An: Ordnungsdienst
Betreff: Verkaufsoffene Sonntage 2019 und 2020 in Gevelsberg

Sehr geehrter Herr Schäfer,

ich beziehe mich auf die eingeleitete Anhörung zum **Frühlingsmarkt, Erlebnishandel und Martinsmarkt** und unserer Stellungnahme vom 20.12.2018.

Zwischenzeitlich haben wir uns telefonisch darüber ausgetauscht und die erforderlichen Unterlagen dazu liegen vor.

Die anlassstiftenden Veranstaltungen und Ihre detaillierte Beschreibung entsprechen den im LÖG NRW § 6.1 aufgeführten Anlässen. Der räumliche Zusammenhang der anlassstiftenden Veranstaltungen und der beabsichtigten Freigabe von Verkaufsstellen sind im Wesentlichen gegeben. Diese stellen u. E. einen mit der Rechtsprechung konformen räumlichen Zusammenhang dar. Die Vorlage ist die Ratsvorlage (77/2017) und damit „alt“. Sie haben natürlich auch immer die jeweils vergangene Veranstaltung auszuwerten, z. B. haben sich die prognostizierten Besucherzahlen bestätigt und/oder hat die Veranstaltung auch tatsächlich in dem vorgesehenen Umfang stattgefunden?

Unterstellt dem ist so, dürfte eine auf dieser vorgetragenen Anhörung basierenden ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe von Sonntagsöffnung nicht zu beanstanden sein.

Ungeachtet dessen, sind wir der Überzeugung, dass die Veranstaltungen ohne Öffnung der Läden am Sonntag stattfinden können. Die Geschäftstätigkeit ist an Sonntagen ja keine andere als an Werktagen und das LÖG NRW bietet die inzwischen die Ladenöffnung von montags 0:00 Uhr bis samstags 24:00 Uhr. Das bedeutet so schon lange Öffnungs- und Arbeitszeiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Es bedarf neben den ethischen und religiösen auch unter diesem Gesichtspunkt des arbeitsfreien Sonntages.

Freundliche Grüße

Jürgen Weiskirch
Bezirksgeschäftsführer

ver.di Bezirk Südwestfalen

Büro Hagen
Hochstraße 117a
58095 Hagen
Tel.: 02331 1677-1

Büro Siegen
Koblenzer Straße 29
57072 Siegen
Tel.: 0271 23886-19

E-Mail: juergen.weiskirch@verdi.de

Internet: suedwestfalen.verdi.de

Was haben die Gewerkschaften für uns getan? **Antwort...**

Schäfer Arnim

Von: Weiskirch, Jürgen <juergen.weiskirch@verdi.de>
Gesendet: Dienstag, 15. Januar 2019 16:56
An: Ordnungsdienst
Betreff: Anhörung "Gevelsberger Adventszauber 8.12.2019"

Sehr geehrter Herr Schäfer,

Ihrer Mail vom 8. Januar 2019 war der Entwurf der (entsprechenden) ordnungsbehördlichen Verordnung nicht beigefügt.

Auch das Anhörungsschreiben selbst enthielt nur höchst dürftige Hinweise darauf, in welchem Bereich die Veranstaltung und von wann bis wann konkret vorgesehen ist. Auch stellt sich die Frage der prägenden Wirkung. Die Besucherzahlen bedürfen einer Einschätzung wie auch notwendig für die Sicherheitsfragen. So verfehlt die Anhörung ihren Zweck, weil wir anhand des Anschreibens und nicht beurteilen können, in welchem Umfang Beschäftigte des Einzelhandels von der beabsichtigten Ladenöffnung betroffen sein werden.

Zu einer ordnungsgemäßen Anhörung gehört es, uns mitzuteilen, in welchem Umfang eine Ladenöffnung geplant ist.

Aus den in dem Anhörungsschreiben geschilderten Sachverhalt können wir jedenfalls nicht entnehmen, in welchem Maße diese Veranstaltungen geeignet sind, das Geschehen im Umkreis der Veranstaltung zu prägen und im Annex Sonntagsöffnungen eine rechtliche Grundlage hätten.

Freundliche Grüße

Jürgen Weiskirch
Bezirksgeschäftsführer

ver.di Bezirk Südwestfalen

Büro Hagen
Hochstraße 117a
58095 Hagen
Tel.: 02331 1677-1

Büro Siegen
Koblenzer Straße 29
57072 Siegen
Tel.: 0271 23886-19

E-Mail: juergen.weiskirch@verdi.de

Internet: suedwestfalen.verdi.de

Was haben die Gewerkschaften für uns getan? **Antwort...**

Ordnungsbehördliche Verordnung

der Stadt Gevelsberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom

Aufgrund des § 6 Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516/SGV.NRW 7113) in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Gevelsberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gevelsberg vom 07.02.2019 für das Gebiet der Stadt Gevelsberg folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Jahr	Datum	Zusammenhang	Bemerkungen
2019	10.03.	Frühlingsmarkt	
	08.09.	Erlebnishandel	
	10.11.	Martinsmarkt	
	08.12.	Gevelsberger Adventszauber	
2020	15.03.	Frühlingsmarkt	
	24.05.	Boulevard Gevelsberg	Alternativtermin
	13.09.	Erlebnishandel	
	08.11.	Martinsmarkt	
	06.12.	Gevelsberger Adventszauber	Alternativtermin

Die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage wird auf jährlich maximal vier begrenzt.

§ 2

Die Sonntagsöffnung anlässlich aller in § 1 genannten Veranstaltungen beschränkt sich räumlich ausschließlich auf folgende Straßen:

Mittelstraße (zwischen Nr. 13 und Nr. 100a) einschl. Stadtgarten, Wittener Straße (bis Nr. 4), Neustraße (bis Nr. 6), Nordstraße (bis Nr. 7), Mylinghauser Straße (bis Nr. 2).

Der Bereich ist identisch mit dem Veranstaltungsgelände und im beigefügten Plan gelb markiert.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am 10.03.2019 in Kraft und am 06.12.2020 außer Kraft.

Gleichzeitig wird die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Gevelsberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 18.01.2016 in der Fassung vom 18.05.2017 aufgehoben.